

V E R O R D N U N G

über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung

in der Stadt Wolfenbüttel

(Straßenreinigungsverordnung)

vom 21.12.2017

**Ratsbeschluss 20.12.2017/Veröff. Internet 28.12.2017
- in Kraft getreten am 01.01.2018 -**

**Verordnung über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung
in der Stadt Wolfenbüttel
(Straßenreinigungsverordnung)
vom 21.12.2017**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S.9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 106), und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel am 20.12.2017 für das Gebiet der Stadt Wolfenbüttel folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (im folgenden einheitlich Straße genannt). Die Straße umfasst die Fahrbahn, Gossen, Radwege, Gehwege einschließlich des Straßenbegleitgrüns, Parkstreifen und -plätze sowie begrünte Mittel- und Trennstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung. Als Gehwege gelten entsprechend der amtlichen Beschilderung gemäß StVO alle selbstständigen Gehwege, die gemeinsamen Fuß- und Radwege und alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile, auch in verkehrsberuhigten Bereichen.
- (3) Wer nach Maßgaben der folgenden Vorschriften reinigungspflichtig ist, bestimmt sich nach dem Nds. Straßengesetz in Verbindung mit der „Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel (Straßenreinigungssatzung)“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) In den Fällen, die von dieser Verordnung nicht eindeutig erfasst sind, entscheidet die Stadt im Einzelfall nach Anhörung der Beteiligten.

**§ 2
Definitionen**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung. Die Fläche des Grundstücks ergibt sich aus dem amtlichen „Liegenschaftskataster“.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen.

- (4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.
- (5) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.
- (6) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 3

Art und Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Kehrlicht, Laub, Schlamm, Abfällen und sonstigem Unrat sowie die Räumung von Schnee und das Bestreuen bei Winterglätte auf den Gehwegen, gemeinsamen Geh- und Radwegen (entsprechend der amtlichen Beschilderung gemäß StVO), Fußgängerüberwegen und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bzw. gefährlichen Stellen separater Radwege mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch den Verkauf von Waren, die An- oder Abfuhr von Brenn- oder Baustoffen, Bauarbeiten, Unfälle, Tiere, Ölsuren, abgefallene Gebäudeteile, Äste oder Zweige sowie Abfallablagerungen, sind unverzüglich vom Verursacher zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Die Stadt ist berechtigt, die Verunreinigungen auf Kosten des Verursachers zu beseitigen. Bei öffentlichen Veranstaltungen steht der Veranstalter dem Verursacher gleich. Besondere Verunreinigungen und Abfallablagerungen werden nach Bedarf und in geeigneter Weise auch außerhalb der regelmäßigen Reinigung beseitigt.
- (3) Die von der Stadt aufgestellten Abfallbehälter sind ausschließlich für Abfälle bestimmt, die bei der Teilnahme am Verkehr anfallen.
- (4) Ist die Straßenreinigung mit erheblicher Staubentwicklung verbunden, so sollen die zu reinigenden Straßen besprengt werden, soweit es die Verkehrssicherheit erlaubt. Bei Frost oder Frostgefahr ist das Besprengen mit Wasser verboten.

Schmutz, Kehrlicht, Wildkräuter, Grünbewuchs, Laub und anderer Unrat dürfen weder dem Nachbarn zugekehrt noch in die Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

§ 4

Durchführung der Reinigung

- (1) Maßgebend für die Reinigung sind
 - die örtlichen Erfordernisse,
 - die Aufrechterhaltung der Verkehrs- und Schulwegsicherung,
 - die Verkehrsbelastung,
 - der Verschmutzungsgrad.
- (2) Nach dem sich aus Absatz 1 ergebenden Reinigungsbedürfnis und nach Maßgaben des Nds. Straßengesetzes (NStrG) sind die Straßen im Stadtgebiet entsprechend des

in der Anlage beigefügten Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Verordnung ist, wie folgt zu reinigen:

Reinigungsklasse I und II: Reinigung mindestens 14-tägig
Reinigungsklasse III: Reinigung mindestens zweimal wöchentlich.

Darüber hinaus wird aus Gründen der Stadtwerbung bzw. Imagepflege bzw. aus Gründen, die über die gesetzlichen Anforderungen des Nds. Straßengesetzes hinausgehen, in der Reinigungsklasse II einmal zusätzlich in 14 Tagen und in der Reinigungsklasse III viermal pro Woche zusätzlich gereinigt.

- (3) Die Radwege sind zweimal vierteljährlich zu reinigen.
- (4) Die Gehwege sind in allen Reinigungsklassen einmal wöchentlich zu reinigen. Als Gehweg im straßenreinigungsrechtlichen Sinne gelten auch die Verkehrsflächen in Fußgängerzonen und den höhengleich angelegten verkehrsberuhigten, als solche ausgebauten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Bereiche in einer Breite von 1,00 Meter, gemessen von der jeweiligen Grenze der an diese Verkehrsflächen anliegenden Grundstücke.

Ist direkt an der Grundstücksgrenze kein durchgehender Randstreifen vorhanden (z.B. durch ausgewiesene Parkplätze oder andere bauliche Gegebenheiten wie Grünflächen, Bauminseln, Pflanzbeete/-körbe, etc.) ist die nächstmögliche durchgehende Fläche in einer Breite von 1,00 m zu reinigen.

- (5) Die Eigentümer der nicht in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen haben den Gehweg entsprechend Absatz 4 zu reinigen. Die ihnen darüber hinaus gemäß § 4 (2) der Straßenreinigungssatzung übertragene Reinigungspflicht hat mindestens einmal in zwei Wochen zu erfolgen. Darüber hinaus sind die diesen Grundstücken vorgelagerten Fahrbahnen bis zur Mitte - bei Straßenkreuzungen bis zu deren Mittelpunkt - mindestens einmal in zwei Wochen zu reinigen. Die Schnee- und Eisbeseitigung ist hiervon ausgenommen

§ 5

Durchführung des Winterdienstes

- (1) Von Schnee zu räumen und bei Winterglätte bestreut zu halten sind die Gehwege und die gemeinsamen Rad- und Gehwege in einer Breite von mindestens 1,00 m, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bzw. gefährlichen Stellen separater Radwege mit nicht unbedeutendem Verkehr in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr, ansonsten soweit wie möglich. Die Gehwege sind in dieser Zeit – soweit wie möglich - in ausreichender Breite von mindestens 1,00 m auch von Eis freizuhalten. Bei Eintritt von Tauwetter sind die Gassen und die Einflussöffnungen der Straßenkanäle schnee- und eisfrei zu halten, um den ausreichenden Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (2) Bei Glätte sind Gehwege mindestens in einer Breite von 1,00 Meter mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln - aber möglichst nicht mit Salz - in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg für Fußgänger vorhanden ist. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1,00 Meter breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu bestreuen.
- (3) An Straßeneinmündungen und -kreuzungen bzw. Überwegen haben die zur Gehwegreinigung Verpflichteten im Zuge der Gehwege einen Zugang zur Fahrbahn von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen. An Haltestellen

öffentlicher Verkehrsmittel gilt Entsprechendes, um einen gefahrlosen Zu- und Abgangsverkehr zu gewährleisten.

- (4) Wenn keine winterlichen Wetterverhältnisse mehr zu erwarten sind, ist das Streugut zu entfernen. Im Übrigen bleiben die Reinigungspflichten unberührt.
- (5) Schnee und Eis sind auf den Gehwegen an der Fahrbahnseite oder bei nicht ausreichender Breite der Gehwege auch am Rande der Fahrbahnen so zu lagern, dass der Verkehr und die Müllabfuhr nicht behindert werden. Schnee und Eis dürfen nicht auf den Radwegen gelagert werden. Ebenso müssen die Zugänge zu den Omnibushaltestellen sowie den Fußgängerüberwegen frei bleiben.
- (6) Sind Straßen nicht in Fahrbahnen und Gehwege aufgeteilt, besteht die Räum- und Streupflicht an jeder Seite auf einem Randstreifen von ausreichender Breite – mindestens 1,00 m. Ist direkt an der Grundstücksgrenze kein durchgehender Randstreifen vorhanden (z.B. durch ausgewiesene Parkplätze oder andere bauliche Gegebenheiten wie Grünflächen, Bauminseln, Pflanzbeete /-körbe, etc.) ist die nächstmögliche durchgehende Fläche in ausreichender Breite zu nutzen. Eine durchgehende Begehbarkeit ist zu gewährleisten. Zugänge zu den anliegenden Grundstücken sind in ausreichender Breite – mindestens 0,80 m – freizuhalten.
- (7) Öffentliche Parkplätze sind nachrangig winterdienstlich zu behandeln.
- (8) Auf Rad- und Gehwegen in öffentlichen Parkanlagen besteht keine Streu- und Räumpflicht, soweit diese Wege gesperrt worden sind oder die Benutzer durch Warnschilder auf die Gefahr des fehlenden Winterdienstes aufmerksam gemacht werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art, Maß und räumlichen Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel vom 08. Dezember 1999 in der Fassung der 12. Änderungsverordnung vom 22.12.2017 außer Kraft.

Stadt Wolfenbüttel
Der Bürgermeister

Wolfenbüttel, den 22.12.2017

gez.
Pink

Anlage:

Straßenverzeichnis zu § 1 der Verordnung über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel

A N L A G E

zu § 1 der Verordnung über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel (Straßenverzeichnis)

Reinigungsklasse I

Abt-Jerusalem-Straße
Ackerstraße
Aagnetendorfweg
Ahornweg
Akazienstraße
Albert-Schweitzer-Allee
Allensteiner Straße
Altdorferstraße
Altenauweg
Alter Weg
Am Alten Schlachthof
Am Alten Tore
Am Antoinettengarten
Am Atzumer Busch
Am Blauen Stein
Am Brandeswinkel
Am Brückenbach
Am Forst
Am Friedhof
Am Heckenkamp
Am Heller
Am Hopfengarten
Am Jahnstein
Am Kälberanger (mit Ausnahme der Grundstücke ab Nr. 7 - 9 a)
Am Kalkberg
Am Kurzen Holze
Am Okerufer
Am Pflingstanger
Am Rahlbusch
Am Rehmanger
Am Rodeland
Am Roten Amte
Am Seeligerpark
Am Schiefen Berg
Am Schwedendamm
Am Walde
Am Wall
Am Wasserwerk
An der Roten Schanze
An der Schildwiese
An der Weißen Schanze
Anna-Amalia-Straße
Anna-Vorwerk-Straße (ab Lessingstraße ostwärts)
Antoinettenweg

Anton-Ulrich-Straße
Asseweg
Asterweg
Aueweg
Bahnhof
Bauermeisterwinkel
Beethovenstraße
Behringstraße
Begenrothweg
Berliner Straße
Billrothstraße
Birkenweg
Blankenburger Straße
Blücherstraße
Blumenstraße
Bodelschwinghstraße
Bokemeyerstraße
Brauergildenstraße
Breslauer Straße
Brockenblick
Buchenweg
Bunsenweg
Bunzlauer Straße
Campestraße
Cort-Mente-Straße
Cranachstraße
Dahlienweg
Danziger Straße
Der Anger
Dietrich-Bonhoeffer-Straße
Doktorkamp
Drei-Linden-Weg
Drohnenberg
Dr.-August-Wolfstieg-Straße
Dr.-Kirchheimer-Straße
Dürerstraße
Echternstraße
Eichendorffstraße
Eichenweg
Elbinger Straße
Elmweg
Elsässer Straße
Elsterweg
Enge Straße
Erlenweg
Erhard-Kästner-Straße
Ernst-Moritz-Arndt-Straße
Eschenweg
Fallsteinweg
Ferdinandstraße
Feuerbachstraße

Fichtendamm
Fischerstraße
Fliederkehre
Flotostraße
Försterkamp
Fontaneweg
Forstweg
Friedenauer Weg
Friedrich-Ludwig-Jahn-Platz
Friedrich-Schäfer-Straße
Fritz-Fischer-Straße
Fritz-Reuter-Weg
Fröbelstraße
Gabelsbergerstraße
Gärtnerwinkel
Gaußstraße
Geibelstraße
Geitelplatz
Gerhart-Hauptmann-Straße
Glatzer Weg
Glockengasse
Glogauer Weg
Görlitzer Straße
Goethestraße
Grauhofstraße
Grimmstraße
Große Breite
Große Kirchstraße
Grünwaldstraße
Grünlandweg
Grüssauer Straße
Grundstraße
Händelstraße
Harnackstraße
Harzstraße
Harztorplatz
Harztorwall
Hasenwinkel
Hebbelstraße
Hegelstraße
Heimstättenweg
Heinrichstraße
Heinrich-Heine-Straße
Hellerstraße
Henriette-Breymann-Straße
Herderstraße
Hermann-Korb-Straße
Hermann-Löns-Weg
Hermann-Stehr-Straße
Herrenbreite
Hirschberger Straße

Hölderlinplatz
Hoffmann-von-Fallersleben-Straße
Holbeinstraße
Holteistraße
Holzmarkt
Hospitalstraße
Humboldtweg
Ibergweg
Ilseburger Straße
Im Großen Teiche
Im Kalten Tale
Im Kamp
Im Mühlengrund
Im Rosenwinkel
Jahnstraße
Jochen-Klepper-Straße
Johannisstraße
Josef-Müller-Straße
Juliusmarkt
Juliusstraße
Juliusweg
Justus-von-Liebig-Straße
Käthe-Kollwitz-Platz
Kannengießersstraße
Kantstraße
Kanzleistraße
Kapellenweg
Karlstraße
Karl-von-Hörsten-Straße
Keplerstraße
Kerschensteinerweg
Kiefernweg
Klaus-Groth-Weg
Kleine Breite
Kleine Kirchstraße
Kleiner Zimmerhof
Klosterstraße
Königsberger Straße
Kolpingstraße
Konrad-Beste-Weg
Kopernikusstraße
Kreuzstraße
Krumme Straße
Lärchenweg
Landeshuter Platz
Langhansweg
Lauenstraße
Leibnizstraße
Lenauweg
Leopoldstraße
Lessingstraße

Liebauer Straße
Liegnitzer Straße
Lilienweg
Lohenstraße
Ludwig-Richter-Straße
Luisenweg
Lustgarten
Mancinusweg
Marienburgweg
Marktstraße
Martin-Luther-Straße
Mascheroder Straße
Masurenweg
Maurenstraße
Max-Planck-Straße
Melanchthonstraße
Michael-Praetorius-Platz
Mittelweg
Mörikeplatz
Monplaisir
Moorwinkel
Mozartstraße
Nansenweg
Nelkenweg
Neue Straße
Neuköllner Weg
Oderweg
Oeselweg
Okerstraße
Ottmerstraße
Otto-Hahn-Weg
Pappelweg
Paracelsusstraße
Paul-Eyferth-Straße
Paul-Francke-Straße
Pestalozzistraße
Philosophenweg
Platanenstraße
Professor-Plücker-Straße
Räbergasse
Ravensberger Straße
Reichenberger Straße
Reichsstraße
Reitlingweg
Rembrandtstraße
Richard-Wagner-Weg
Riesengebirgsweg
Rilkeweg
Ringstraße
Robert-Everlien-Platz
Robert-Koch-Straße

Röntgenweg
Roseggerweg
Rosengasse
Rosenmüllerstraße
Rossittenweg
Rotdornweg
Rubensstraße
Saffeweg
Samlandweg
Sauerbruchweg
Schillerstraße
Schinkelstraße
Schlegelstraße
Schleiermacherstraße
Schleusenstraße
Schmiedegasse
Schneekoppeweg
Schöneberger Weg
Schöppenstedter Stieg (bis Gartenkolonie Rote Schanze)
Schopenhauerstraße
Schotteliusstraße
Schürmannstraße
Schützenstraße
Schwanbergerstraße
Schweidnitzer Straße
Schweigerstraße
Sophienstraße
Sperlinsgasse
Stobenstraße
Strombeckstraße
Sudermannstraße
Sudetenstraße
Tannenweg
Tegeler Weg
Teichgarten
Telemannstraße
Tempelhofer Weg
Theodor-Körner-Straße
Töpferstraße
Treptower Weg
Tulpenweg
Uhlandstraße
Ulmenweg
Ungerstraße
Virchowweg
Vogesweg
Vor dem Gotteslager
Vor dem Rottland
Vor den Gärten
Wacholderweg
Waldenburger Straße

Waldweg
Wallstraße
Weberstraße
Weimarstraße
Werner-Schrader-Straße
Wertherstraße
Westring
Wichernstraße
Wielandweg
Wilhelm-Brandes-Straße
Wilhelm-Busch-Straße
Wilhelm-Mast-Straße
Wilhelm-Raabe-Straße
Wullenweberstraße
Zeughausstraße
Zickerickstraße
Ziegenmarkt

Reinigungsklasse II

Adersheimer Straße
Adenemer Weg
Ahlumer Weg
Ahlumer Straße
Am Friedhof
Am Herzogtore
Bahnhofstraße
Braunschweiger Straße
Breite Herzogstraße
Crammer Straße
Dr.-Heinrich-Jasper-Straße
Drehstraße
Frankfurter Straße
Friedrich-Ebert-Straße
Friedrich-Wilhelm-Straße
Fümmelser Straße
Gebrüder-Welger-Straße
Goslarsche Straße
Grüner Platz
Halberstädter Straße
Halchtersche Straße
Harzburger Straße
Hauptstraße
Heinebeeksweg
Jägermeisterstraße
Jägerstraße
Kreisstraße
Lange Straße
Leiferder Weg
Leipziger Allee
Leipziger Straße
Lessingplatz

Lindener Straße
Neindorfer Straße
Neuer Weg
Rosenwall
Salzdahlumer Straße
Schiffwall
Schlickerberg
Schloßplatz (Durchgangsfahrbahn)
Schulwall
Stöckheimer Straße
Thieder Weg
Wendessener Straße
Wolfenbütteler Straße

Reinigungsklasse III

Fußgängerzonen

Am Alten Tore (zwischen Lange Herzogstraße und Stobenstraße)
Bäregasse
Großer Zimmerhof
Hinter der Bahn (nur für die Flurstücke 96/12 und 101/26 zwischen Bahnhofstraße und
Parkplatzzufahrt)
Kommißstraße
Kornmarkt
Krambuden
Lange Herzogstraße
Löwenstraße
Mühlenstraße
Okerstraße (zwischen Neue Straße und Kreuzstraße)
Passage zwischen Stadtmarkt und Kommissstrasse
Passage zwischen Stadtmarkt und Großer Zimmerhof
Stadtmarkt